



Hauptkriteriengruppe	Soziokulturelle und funktionale Qualität
Kriteriengruppe	Funktionalität
Kriterium	Barrierefreiheit

Relevanz und Zielsetzungen

Die größtmögliche Barrierefreiheit im Innenbereich und den zugehörigen Außenflächen ist ein entscheidendes Kriterium für die Nutzbarkeit eines Gebäudes und wesentlicher Bestandteil einer zukunftsweisenden und nachhaltigen Entwicklung im Bauwesen. Ziel ist es, jedem Menschen die gesamte gebaute Umwelt ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich zu machen. Es gilt Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen.

Dabei muss die Barrierefreiheit für die öffentlich genutzten Bereiche gewährleistet sein und sollte bestmöglich in allen Nutzungsbereichen umgesetzt werden.

Werden Grundsätze des barrierefreien Bauens – unabhängig davon, ob zu diesem Zeitpunkt das Gebäude von Menschen mit Behinderungen genutzt wird – bereits bei der Planung von Baumaßnahmen berücksichtigt, können zusätzliche Kosten vermieden werden, die für eine später erforderliche Anpassung an die Barrierefreiheit mit aufwändigen Umbaumaßnahmen entstehen.

Barrierefreies Bauen erhöht die Attraktivität von Gebäuden grundsätzlich für alle Personengruppen, insbesondere für Menschen mit motorischen, sensorischen und kognitiven Einschränkungen. Durch den demografischen Wandel bedingt wird ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung zukünftig steigen.

Den gesetzlichen Rahmen für die Umsetzung von Barrierefreiheit für öffentliche Einrichtungen bildet das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen [vgl. BGG (2002)] und das Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (21.12.2008) [vgl. UN-Behindertenrechtskonvention (2008)].

Beschreibung

Barrierefrei nutzbare Gebäude sind die bauliche Voraussetzung für die uneingeschränkte und selbständige Teilnahme am schulischen, beruflichen und öffentlichen Leben.

Die barrierefreie Nutzung eines Unterrichtsgebäudes umfasst die

- öffentlich zugänglichen Bereiche für den allgemeinen Besucherverkehr,
- für den Unterricht genutzten Räume und Flächen,
- weitere Arbeitsplätze und die dazugehörigen
- Nebenflächen.

Bewertung

Qualitative Bewertung

Methode

Die Umsetzung der Barrierefreiheit wird gemäß den Anforderungen der DIN 18040-1 (Ersatz für DIN 18024-2: 1996-11) bewertet. Die Bewertung orientiert sich daran, inwieweit allen Menschen die gleichberechtigte Zugänglichkeit und Nutzung ermöglicht wird. Hierfür wird auf Konzepte zur Barrierefreiheit zurückgegriffen, die in Abstimmung mit externen Fachexperten erstellt, die in der baulichen Umsetzung geprüft werden sollten.

Anmerkung:

Neben den motorischen Einschränkungen werden in der DIN 18040-1 Seh- und Hörbehinderungen und kognitive Einschränkungen berücksichtigt. Nach dem „Zwei-Sinne-Prinzip“ muss die Vermittlung von Informationen für mindestens zwei Sinne erfolgen.



Hauptkriteriengruppe

Soziokulturelle und funktionale Qualität

Kriteriengruppe

Funktionalität

Kriterium

Barrierefreiheit

Die DIN 18040-1 beschreibt Schutzziele, für deren Umsetzung Beispiele aufgezeigt werden. Entsprechend dem Gedanken des „universellen Designs“ können die mit den Anforderungen nach dieser Norm verfolgten Schutzziele auch auf andere Weise – als in der Norm festgelegt – erfüllt werden.

Für die Verkehrs- und Außenanlagen wird derzeit eine neue Norm DIN 18070 erarbeitet. Bis zu deren Veröffentlichung gilt die DIN 18024-1: 1998-01: „Barrierefreies Bauen – Teil 1: Straßen, Plätze, Wege öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze; Planungsgrundlagen“ weiter.

Die neue DIN 18070 wird z. B. Grundregeln zu Abmessungen für benötigte Verkehrsräume mobilitätsbehinderter Menschen, Grundanforderungen zur Information und Orientierung (wie das Zwei-Sinne-Prinzip) und Anforderungen an Oberflächen, Mobiliar im Außenraum oder Wegekettenumfassen.

In einem Anwendungsteil folgen Regelungen zu Fußgängerverkehrsanlagen, Anlagen des ruhenden Verkehrs, des öffentlichen Verkehrs, Spielplätzen, Freizeit- und Freiflächen Grünanlagen sowie Anlagen zur Überwindung von Höhenunterschieden wie Treppen oder Rampen.

Diese Regelungen sind mit den in der DIN 18040-1 formulierten Anforderungen abzugleichen. Ein besonderer Bezug und eine Abgrenzung müssen mit dem vorliegenden Entwurf zur DIN 32984 Bodenindikatoren im öffentlichen Raum erfolgen.

Öffentlich zugängliche Bereiche für den allgemeinen Besucherverkehr

Maßgabe für die Mindestanforderung (Grenzwert) ist die Einhaltung der Barrierefreiheit nach DIN 18040-1 für die öffentlich zugänglichen Bereiche, die dem allgemeinen Besucherverkehr dienen – inklusive der dazugehörigen Erschließung.

Für Unterricht genutzte Räume und Flächen

Zusätzlich wird das Maß der Barrierefreiheit (Zugänglichkeit und Nutzbarkeit) gemäß DIN 18040-1 für die Bereiche bewertet, die für den Unterricht vorgesehen sind und (derzeit) nicht zwingend im Anwendungsbereich der DIN 18040-1 liegen wie z.B. Unterrichtsräume, Hörsäle, Seminarräume, Sporthallen etc.

Anmerkung:

Gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention (2008) haben die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung anerkannt (Art. 24 Bildung) und bei der Verwirklichung dieses Rechts u. a. zugesichert, dass „Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden...“. Daher ist die Barrierefreiheit bei Unterrichtsgebäuden für alle Nutzungsbereiche erforderlich.

Inklusionsbestrebungen von Bund, Länder und Kommunen beinhalten i. d. R. keine Anforderungen an die dafür erforderliche bauliche Umsetzung. Die bauordnungsrechtliche Lage weist hierin derzeit noch eine Lücke auf, da in den Landesbauordnungen auch für Schulbauten die öffentlich zugänglichen Bereiche meist auf den allgemeinen Besucherverkehr reduziert werden.

Das Kriterium „Barrierefreiheit“ im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung ist demnach als „Brücke“ zur umfassenden baulichen Umsetzung der barrierefreien Teilhabe zu verstehen.

Weitere Arbeitsplätze

Unterrichtsräume sind für Lehrkräfte Räume, die als Arbeitstätte dienen. Als weitere Arbeitstätten dienen den Lehrkräften beispielsweise Büros, Besprechungsräume und

Hauptkriteriengruppe	Soziokulturelle und funktionale Qualität
Kriteriengruppe	Funktionalität
Kriterium	Barrierefreiheit

Lehrerzimmer. Darüber hinaus gibt es Büros für die Verwaltungsmitarbeiter. All diese Arbeitsstätten liegen nicht im Anwendungsbereich der DIN 18040-1, sondern der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) gemäß § 3a Abs. 2 der Arbeitsstättenverordnung [vgl. ArbStättV (2004)]. Hierfür ist die neue ASR V3a.2 „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“ heranzuziehen [vgl. ASR V3a.2].

Nebenflächen

Zur barrierefreien Nutzung von Unterrichtsräumen und den weiteren Arbeitsbereichen ist die Barrierefreiheit von den dazu gehörigen Erschließungsflächen und Nebenräumen erforderlich, die in den entsprechenden Bewertungsstufen nach DIN 18040-1 auszugestalten sind. Dazu gehören u. a.:

- Außenbereiche
- Verkehrsflächen
- Nebenräume (z. B. Räume für Drucker und Kopierer)
- Sanitärräume (Umskleide-, Wasch- und Toilettenräume)
- Pausenräume und Sprechzimmer
- Erste-Hilfe-Räume

Checkliste und Konzept

Die als Anlage beiliegende Checkliste ist als Empfehlung für die Planung zu verstehen und als Nachweis für die umgesetzten Anforderungen gemäß DIN 18040-1 zwingend erforderlich (Mindestanforderung gemäß Qualitätsstufe 2). Die Checkliste besteht aus zwei Bereichen:

- A** Anforderungen, die Einfluss auf die konstruktive bauliche Umsetzung haben („harte Faktoren“) und über entsprechende Planauszüge nachgewiesen werden.
- B** Alle Anforderungen, auch so genannte „weiche Faktoren“, die darüber hinaus über Beschreibungen (ggf. mit Hilfe von entsprechenden Auszügen aus Leistungsverzeichnissen) und/oder über eine Fotodokumentation belegt werden müssen.

Für den Referenzwert ist eine **Überprüfung des Konzeptes zur Barrierefreiheit** durch eine externe Fachexpertise durchzuführen (z. B. durch einen Behindertenbeauftragten oder auch Vertreter einer Koordinierungsstelle, Interessenverbandes oder andere Repräsentanten der Menschen mit Behinderungen). In den weiteren Qualitätsstufen folgt eine **Überprüfung der baulichen Umsetzung der Barrierefreiheit**

Anmerkung:

Alternativ können Konzepte auch nach Handlungsanleitungen, Handbüchern oder sonstigen (verbindlichen) Maßgaben der Länder und Kommunen erstellt werden, wie z. B. „Barrierefreiheit – Gemeinsam lernen.“ der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (http://www.sichere-schule.de/barrierefrei/_docs/barrierefrei.pdf). Zukünftig wird der Leitfaden Barrierefreies Bauen des BMVBS, der aktuell erarbeitet wird, für Bundesbauten maßgeblich sein.

Maßgebende Regelwerke

- ArbStättV (2004): Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV); 12.08.2004; zuletzt geändert 19. Juli 2010
- ASR V3a.2 (08/2012): Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten
- BGG(2002): Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) vom 27. April 2002: § 4 Barrierefreiheit, § 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr
- DIN 18024 - 1: 1998-01: Barrierefreies Bauen - Teil 1: Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze - Planungsgrundlagen (zukünftig DIN 18070, siehe oben)
- DIN 18040-1: 2010-10: Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil1: Öffentlich zugängliche Gebäude (Ersatz für DIN 18024-2: 1996-11)



Hauptkriteriengruppe	Soziokulturelle und funktionale Qualität
Kriteriengruppe	Funktionalität
Kriterium	Barrierefreiheit

- DIN 18041: 2004-05: Hörsamkeit in kleinen bis mittelgroßen Räumen
- DIN 33942: 2002-08: Barrierefreie Spielplatzgeräte- Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren
- Landesbauordnungen und eingeführte technische Baubestimmungen
- UN-Behindertenrechtskonvention (2008): Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (21.12.2008)

Fachinformationen und Anwendungshilfen

Die Entwicklung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ist noch nicht abgeschlossen. Es ist daher zu empfehlen, neben der DIN 18040-1 folgende technische Regeln zu berücksichtigen:

- DIN 32975: 2009-12: Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung
- E DIN 32984: 2010-2: Bodenindikatoren im öffentlichen Raum; Anmerkung: Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens der Norm (bzw. Fortschreibung von DIN 32984: 2000-05) sind weitere Änderungen zu erwarten.
- Richtlinien für taktile Schriften des Deutschen Blinden und Sehbehindertenverbandes (DBSV); Anmerkung: basierend auf diesen „Richtlinien“ wird derzeit eine entsprechende Norm erarbeitet (vgl. UN-Behindertenrechtskonvention (2008): Artikel 9 Abs. 2, Buchstabe d)

Für die Bewertung erforderliche Unterlagen

Grundvoraussetzung für den Nachweis der Barrierefreiheit ist die Vorlage eines Konzepts, in dem der Umfang und die Umsetzung der Barrierefreiheit innerhalb und außerhalb des Gebäudes gemäß DIN 18040-1 beschrieben ist. Hierzu dient die beiliegende Checkliste. Es können auch andere Checklisten als Nachweis herangezogen werden, sofern sie vom Umfang – entsprechend der Vorgaben der jeweiligen Qualitätsstufe – gleichwertig sind.

Zusätzlich ist der Nachweis der Barrierefreiheit anhand von Plänen und Fotos zu erbringen:

- Grundriss Erdgeschoss mit Außenanlagen mit Übergang zum öffentlichen Raum einschließlich der Parkplätze
- Grundriss Regelgeschoss mit ausgewiesenen barrierefreien Arbeitsplätzen
- relevante Schnitte
- relevante Details (Übergänge, Orientierungssysteme, Bedienungselemente, Ausstattungselemente etc.)
- Fotodokumentation

Hinweise zur Bewertung

Ein Gebäude, das die Anforderungen an öffentlich zugängliche Bereiche, die dem allgemeinen Besucherverkehr dienen, nach DIN 18040-1 nicht erfüllt, ist von der Nachhaltigkeitsbewertung auszuschließen. Ausnahmen gemäß den technischen Baubestimmungen der Länder sind zulässig.

Der Bewerter hat bei der Bewertungspunktevergabe die Möglichkeit projektspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen und gegebenenfalls weitere Zwischenabstufungen einzuführen.

Als gleichwertig zur Erfüllung der Normung zu betrachten sind Maßnahmen, die Ziel und Zweck gleichermaßen erfüllen.



Hauptkriteriengruppe	Soziokulturelle und funktionale Qualität
Kriteriengruppe	Funktionalität
Kriterium	Barrierefreiheit

Bewertungsmaßstab

Anforderungsniveau	
Z: 100	<p><u>Zusätzlich zu vorheriger Qualitätsstufe:</u> Alle Arbeitsplätze sind entsprechend den Anforderungen der DIN 18040 und der gemäß ASR V3a-2 barrierefrei zugänglich und – unter Berücksichtigung der geplanten Möblierung und der zugehörigen Nebenflächen – zweckentsprechend nutzbar.</p> <p>Die Unterrichtsräume wurden mit induktiven Höranlagen oder anderen geeigneten Anlagen zur Hörunterstützung ausgestattet. <u>Oder:</u> Die Unterrichtsräume sind nachweislich so vorgerüstet, dass ein späterer Einbau von mit induktiven Höranlagen oder anderen geeigneten Anlagen zur Hörunterstützung ohne großen Aufwand möglich ist.</p> <p>Es sind Raumangebote vorhanden, die zur Pflege (mit Liege und möglichst in Verbindung mit behindertengerechtem Duschbad) oder als Ruhe- / Rückzugsräume für Menschen mit Behinderungen genutzt werden können.</p>
75	<p><u>Zusätzlich zu vorheriger Qualitätsstufe:</u> 75 % der Arbeitsplätze sind entsprechend den Anforderungen der DIN 18040 und der gemäß ASR V3a-2 barrierefrei zugänglich und – unter Berücksichtigung der geplanten Möblierung und der zugehörigen Nebenflächen – zweckentsprechend nutzbar.</p> <p>Barrierefreie Toiletten sind mind. einmal pro Sanitäranlage und Etage vorhanden. Der Zugang ist auch bei abgetrennten Funktionsbereichen gewährleistet.</p> <p>Es erfolgte eine Überprüfung der baulichen Umsetzung der Barrierefreiheit durch eine externe Fachexpertise (z. B. durch Behindertenbeauftragte, Vertreter einer Koordinierungsstelle oder andere Repräsentanten der Menschen mit Behinderungen).</p>
R: 50	<p><u>Zusätzlich zu vorheriger Qualitätsstufe:</u> Die Barrierefreiheit im Außenbereich trifft nicht nur auf die Erschließungsflächen zu, sondern auch im Wesentlichen auf die Aufenthaltsflächen im Außenbereich – insbesondere der Sitzplatzzonen und Bewegungsflächen.</p> <p>50 % der Arbeitsplätze sind entsprechend den Anforderungen der DIN 18040 und der gemäß ASR V3a-2 barrierefrei zugänglich und – unter Berücksichtigung der geplanten Möblierung und der zugehörigen Nebenflächen – zweckentsprechend nutzbar.</p> <p>Die Unterrichtsräume inkl. der zugehörigen Nebenräume, wie z. B. Sporthallen und Umkleieräume, sind in jeder Etage gemäß DIN 18040-1 barrierefrei zugänglich und – unter Berücksichtigung der geplanten Möblierung – zweckentsprechend nutzbar.</p> <p>Barrierefreie Toiletten sind mind. einmal pro Etage vorhanden.</p> <p>Eine Überprüfung des Konzeptes zur Barrierefreiheit (wie unten) ist durch eine externe Fachexpertise durchgeführt worden (z. B. durch Behindertenbeauftragte, Vertreter einer Koordinierungsstelle oder andere Repräsentanten der Menschen mit Behinderungen).</p>

Hauptkriteriengruppe	Soziokulturelle und funktionale Qualität
Kriteriengruppe	Funktionalität
Kriterium	Barrierefreiheit

30	<p>Die öffentlich zugänglichen Bereiche des Gebäudes, die dem allgemeinen Besucherverkehr dienen, sind gemäß DIN 18040-1 (ohne Ausnahmen) barrierefrei.</p> <p>Der Außenbereich ist für alle gemäß DIN 18040-1 barrierefrei zugänglich.</p> <p>Die Unterrichtsräume inkl. der zugehörigen Nebenräume, wie z. B. Sporthallen und Umkleieräume, sind in jeder Etage gemäß DIN 18040-1 barrierefrei zugänglich.</p> <p>Zusätzlich sind ausgewählte Arbeitsplätze inkl. der zugehörigen Verkehrs- und Nebenflächen gemäß ASR V3a-2 barrierefrei umgesetzt. (Die Anzahl der barrierefrei ausgestalteten Arbeitsplätze unterschreitet dabei die Anzahl der schwerbehinderte Menschen, die gemäß § 71 des Sozialgesetzbuches (SGB) Neuntes Buch (IX) zu beschäftigen sind.)</p> <p>In dem Konzept wurde zusätzlich die Umsetzung der „weichen“ Faktoren gemäß Bereich B der beiliegenden Checkliste angegeben und textlich erläutert sowie mit Hilfe von Auszügen aus Leistungsverzeichnissen und/oder Fotos belegt.</p>
G: 10	<p>Die öffentlich zugänglichen Bereiche des Gebäudes, die dem allgemeinen Besucherverkehr dienen, sind gemäß DIN 18040-1 barrierefrei. Ausnahmen gemäß den technischen Baubestimmungen der Länder sind zulässig.</p> <p>Es liegt ein Konzept vor, in dem der Umfang beschrieben und die Umsetzung der Barrierefreiheit gemäß Bereich A der beiliegenden Checkliste („harte“ Faktoren) angegeben ist. Die Umsetzung ist durch entsprechende Pläne nachzuweisen.</p>
0	<p>Die Anforderungen der LBO und der entsprechenden technischen Baubestimmung an die Barrierefreiheit werden nicht erfüllt.</p>